

Das Rote Kreuz und die Schweizerische Eidgenossenschaft

Autor(en): **Wahlen, F. T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **72 (1963)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ UND DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Rede von Bundesrat F. T. Wahlen anlässlich der Delegiertenversammlung
des Schweizerischen Roten Kreuzes in Basel am 19. Mai 1963

Das schöne Wort «Geben ist seliger denn Nehmen» ist zwar im Verkehr von Völkern untereinander weniger geläufig als im Verkehr von Mensch zu Mensch. Trotzdem sind Geschenke des Geistes, die ein Land durch begnadete Bürger der Völkergemeinschaft vermitteln kann, berechtigter Grund zu nationalem Hochgefühl als Eroberungen durch Waffen. Der Gedanke und das Werk des Roten Kreuzes, dessen hundertjähriges Bestehen wir feiern, sind wohl das grösste Geschenk, das unser Land der Menschheit gegeben hat. Bedürfte es einer Rechtfertigung der Existenz des Kleinstaates Schweiz, so wäre allein schon diese Schöpfung und ihre treuhänderische Verwaltung über ein volles Jahrhundert zum Wohle aller Erdenbewohner Rechtfertigung genug. Denn wir dürfen doch wohl ohne Anmassung sagen, dass die neutrale Schweiz, würdig vertreten durch die traditionsreiche Republik Genf, für die Idee Henry Dunants den denk-

bar besten Nährboden darstellte. Der Genfer Kaufmann, den das Schicksal in Solferino mit dem grausamen Elend des Schlachtfeldes konfrontierte, hatte zwar als barmherziger Samariter in Vertretern anderer Nationen leuchtende Vorbilder. Neben vielen unbekannt gebliebenen Zugehörigen weltlicher und geistlicher Orden taten es ihm Carlo und Federigo Borromeo, Helena Pawlona und Florence Nightingale an Hingabe und Opferbereitschaft gleich. Zwei Dinge aber heben ihn über seine Vorläufer hinaus. Das sind die Gabe, seiner Ergriffenheit im «Souvenir de Solferino» einen so leidenschaftlichen Ausdruck zu geben, dass der Schrei seiner Seele nicht ungehört verhallen konnte, und der Gedanke, ein Werkzeug für die Linderung künftigen Kriegselends zu schaffen. Von der Idee zur Tat ist aber meist ein weiter Weg. Die Verwirklichung des Aufrufes von Henry Dunant verdanken wir der für das kleine autonome Staatswesen charakteristi-



schen Bereitschaft einiger Männer, in republikanischem Verantwortungsbewusstsein die Hand an den Pflug zu legen. Gewiss hätte Dunant auch ohne sie bei den Fürsten und andern hochgestellten Persönlichkeiten, bei denen er Hilfe für die Ausführung seiner Pläne suchte, ein sympathisches Ohr gefunden; gewiss hätte das Urteil der Gebrüder Goncourt über das «Souvenir de Solferino» — «Das ist schön, tausendmal schöner als Ilias und Odyssee, als die Anabasis, als alles» — bei unzähligen Lesern Wiederhall geweckt. Aber ohne die Moynier, Appia, Maunoir, und besonders ohne den General Dufour, der in seiner Person wie kein anderer die Ideale der Eidgenossenschaft verkörperte, hätte die Aufwallung der Gefühle leicht ergebnislos verebben können. Vergessen wir auch nicht die «Société genevoise d'utilité publique», welche, durch Pflichterfüllung im kleinen Wirkungskreis gestählt, die Kraft hatte, ein Unternehmen zu tragen, das weit über ihren angestammten Tätigkeitsbereich hinausführte.

So war es wohl nicht reiner Zufall, dass die Gründung des Internationalen Roten Kreuzes auf Schweizer Boden stattfand und ausschliesslich durch Schweizer Bürger ins Werk gesetzt wurde. Selten fand eine grosse Idee so rasch ihre Verwirklichung. Dank der sofortigen Bereitschaft der jungen, seit erst fünfzehn Jahren bestehenden obersten Behörde des Bundes, die Resolutionen der Konferenz vom Oktober 1863 auf Regierungsebene zu behandeln, wurde die erste Genfer Konvention im August 1864, also nur zwei Jahre nach dem Erscheinen von Henry Dunants «Souvenir», abgeschlossen.

Aus diesem Ursprung heraus muss uns die Frage interessieren, inwieweit die tragenden Ideen der Eidgenossenschaft einerseits, des Roten Kreuzes andererseits, einem gemeinsamen Quellgrund entstammen und bis zu welchem Grade die Verhaltensweise der beiden so ganz andern Kategorien angehörenden Gebilde, der Schweiz als Staatswesen und des Roten Kreuzes als Organisation mit internationaler Zielsetzung, von übereinstimmenden Maximen geleitet wird.

Gemeinsamer Quellgrund

Wenn wir uns der ersten Frage zuwenden, so scheinen auf den ersten Blick die Tatsachen einen frühen Ansatz des Rotkreuzgedankens in der Schweizergeschichte auszuschliessen. Das Bild des Eidgenossen der Frühzeit ist das des Kriegers, und selbst, als sein Land sich im Zeichen des von Niklaus von der Flüe vorweggenommenen Neutralitätskonzepts von kriegerischen Handlungen fernzuhalten begann, blieb er dem Waffenhandwerk als Söldner während Jahrhunderten treu. Aber es machten sich doch schon frühzeitig Bestrebungen zu einer gewissen Humanisierung der Kriegführung, zu einer Neutralisierung nicht direkt an den Kriegshandlungen Beteiligter geltend. Eines der ältesten Zeugnisse dafür ist der Sempacherbrief von 1393, eine Felddienstordnung des achtörtigen

Bundes, die bestimmt, dass Kirchen und Klöster «Gott zu Lob», und dass Frauen und Töchter «unserer lieben Frauen zu Ehren» von jeder Kriegshandlung zu verschonen seien. Eine bezeichnende, in ähnliche Richtung weisende Entwicklung ist die frühzeitige Anerkennung des Asylrechts für Fremde, die ihres Glaubens oder ihrer politischen Ueberzeugung wegen verfolgt wurden. Mit Staunen, und angesichts unserer heutigen Leistungen nicht ohne Beschämung, hören wir, dass zu gewissen Zeiten einzelne der alten Orte neben der sehr grossen privaten Hilfe bis zu einem Fünftel ihrer Einkünfte für die Hilfe an Flüchtlinge verwendeten und sogar Sondersteuern für diesen edlen Zweck erhoben. Als teilweise Vorwegnahme der Gedanken Dunants können die Befehle General Dufours an seine Truppen im Sonderbundskrieg bezeichnet werden. Ein Satz daraus lautet: «Wenn eine feindliche Truppe zurückgeschlagen ist, so sind die Verwundeten wie die eigenen zu pflegen und mit allen dem Unglück schuldigen Rücksichten zu behandeln.» Und ein zweiter: «Wer die Hand an eine wehrlose Person legt, entehrt sich und schändet seine Fahne.» In dieser Sicht scheint also doch die Gründung des Roten Kreuzes der Kulminationspunkt einer Entwicklung, die sich seit langem auf Schweizer Boden anbahnte und die durch den Humanismus und Fortschrittsglauben des neunzehnten Jahrhunderts stark beschleunigt wurde.

Uebereinstimmende Maximen

Die zweite Frage, die wir stellen — ob und in welchem Masse die Verhaltensweise der Eidgenossenschaft und des Roten Kreuzes von übereinstimmenden Maximen geleitet werde —, ist angesichts der so verschiedenartigen Natur der beiden Gebilde schwerer zu beantworten. Es bestehen aber doch sehr wichtige Berührungspunkte, auf die in einem späteren Abschnitt verwiesen werden soll. Hier genüge es, daran zu erinnern, dass seit der ersten durch den Bundesrat einberufenen diplomatischen Rotkreuzkonferenz vom August 1864 der Rotkreuzgedanke, trotz seiner raschen Ausbreitung über das ganze Erdenrund, ein eminent schweizerisches Anliegen geblieben ist. Das zeigt einmal die Tatsache, dass der Bundesrat Depositär und Treuhänder der internationalen Rotkreuzkonventionen ist. In dieser Eigenschaft hat er, den Bedürfnissen der Zeit folgend, drei weitere diplomatische Konferenzen einberufen (1906, 1929, 1949). Sodann besteht auch heute noch — und hoffentlich für immer —, trotz vorübergehender Anfechtungen dieser Exklusivität, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ausschliesslich aus Schweizer Bürgern. Auch das Mitgehen des Volkes in der Verwirklichung der Idee Dunants, nationale Rotkreuzgesellschaften zu gründen, und die frühzeitige Mithilfe der Bundesbehörden an diesen Bestrebungen sind bezeichnend. Schon 1866 wurde unter Mitwirkung von Bundesrat Dubs der Hülfsverein für schweizerische

Wehrmänner und ihre Familien ins Leben gerufen, der sich 1882 als schweizerischer Zentralverein vom Roten Kreuz neu konstituierte. Durch Bundesbeschluss, betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken vom Jahre 1903, wurde der Zentralverein als Organ der freiwilligen Sanitätshilfe anerkannt und der finanziellen Unterstützung des Bundes versichert. Im Jahre 1910 folgte das Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes. Es ist hier nicht der Ort, alle Einzelheiten der weiteren Entwicklung der internen Organisation des Roten Kreuzes in der Schweiz zu verfolgen. Genüge es zu sagen, dass 1914 der Zentralverein vom Roten Kreuz in das Schweizerische Rote Kreuz umgewandelt wurde, eine Organisation, die sich unter den fast 100 nationalen Rotkreuzgesellschaften in mehrfacher Beziehung auszeichnet. Gestatten Sie, dass ich am heutigen

Anlass, welcher der Zentenarfeier des Roten Kreuzes in seiner universellen Bedeutung gewidmet ist, einige Worte an Sie in Ihrer Eigenschaft als Delegierte des Schweizerischen Roten Kreuzes richte. Sie sollen vor allem den Dank des Bundesrates an die zahllosen Frauen und Männer für die unendliche, mit grosser Hingabe in den 97 Jahren des Bestehens Ihrer Organisation geleistete Arbeit ausdrücken. Ein ganz besonderer Dank gilt Ihnen, meine Damen und Herren, und der heutigen Generation der Rotkreuzarbeiter, die Sie vertreten. In einer Zeit, da die Sorge um das Ueberhandnehmen des Materialismus als schwerer Druck auf uns lastet, ist die Selbstverständlichkeit, mit der Sie Ihre Zeit für die Bereitschaft zum Dienst am Nächsten opfern, ein wahrer Trost. Es ist mein Wunsch, dass die diesjährige Zentenarfeier als Aufruf verstanden werde, Ihrem grossen Werk zahlreiche neue



Pinselzeichnungen von Robert Wyss, Adligenswil

Kräfte zuzuführen. Ich denke dabei besonders auch an das Jugendrotkreuz. Unsere Jugend, in mancher Hinsicht von der Gesellschaft enttäuscht, in die sie hineingeboren wurde, sucht nach Betätigungsmöglichkeiten, die ihren Idealen entsprechen. Die Arbeit im Jugendrotkreuz kommt diesen Aspirationen in schönster Weise entgegen.

Ein zweiter Dank darf im Rückblick auf die vergangenen hundert Jahre nicht unausgesprochen bleiben. Es ist der Dank des Schweizervolkes an den Lenker der Geschicke, dass es unserer nationalen Rotkreuzgesellschaft in den vergangenen hundert Jahren erspart blieb, Schweizer Soldaten auf Schlachtfeldern pflegen zu müssen. So durfte sie das hohe Privileg ausüben, neben der Pflege ihres übrigen, gegenüber den Anfängen sehr stark erweiterten Tätigkeitsbereiches, fremde Wunden auf fremden Schlachtfeldern heilen zu helfen.

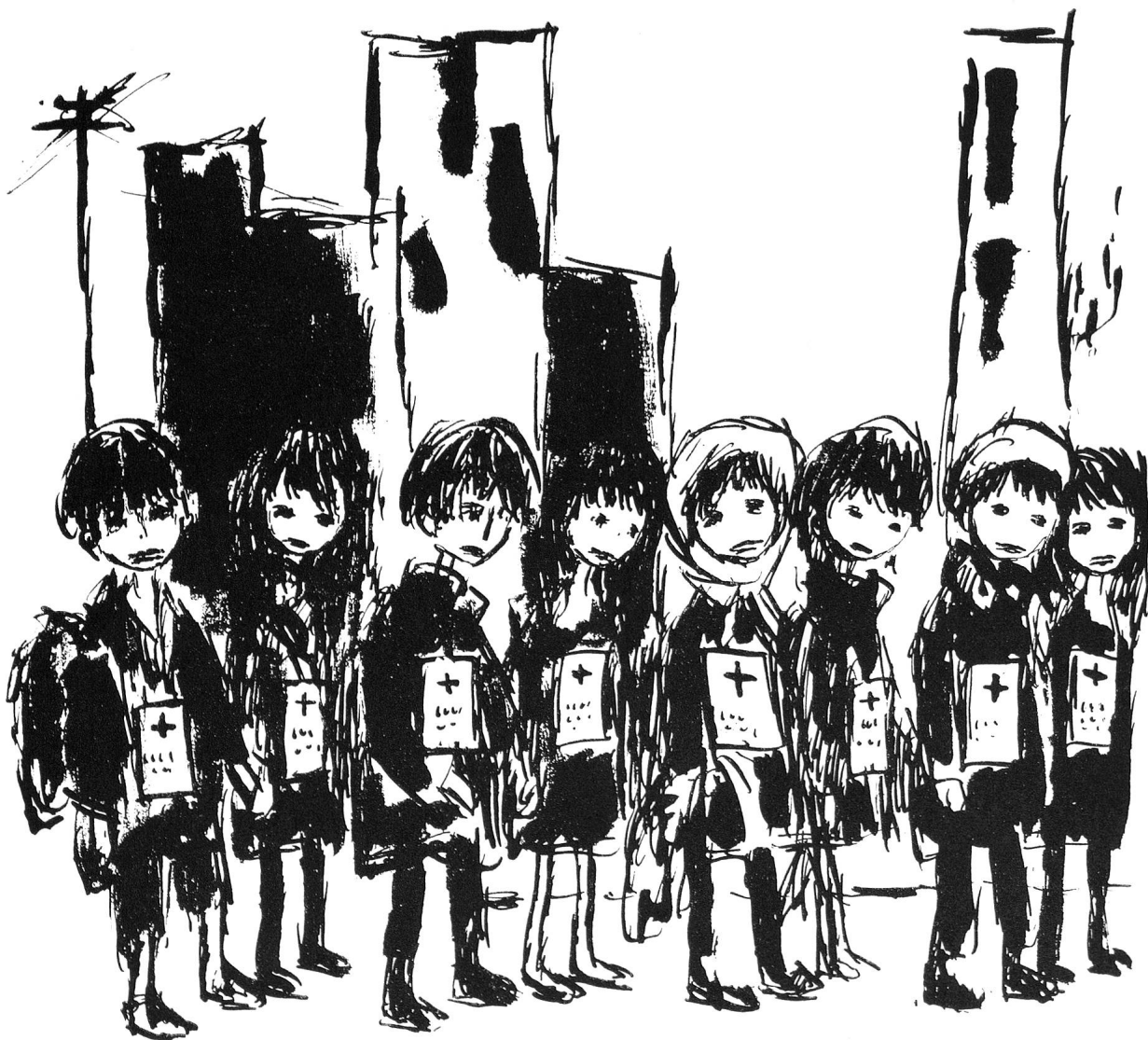
Ideale und Realitäten

Nichts scheint auf den ersten Blick so sehr geeignet, auf rein pragmatischer Basis, einfach dem Gebot des Herzens folgend, ausgeübt zu werden wie Handlungen, die tätiger Menschenliebe entspringen. Aber auch die höchsten Ideale stossen sich an den Realitäten dieser Welt. Das Internationale Rote Kreuz hat in seiner praktischen Arbeit — insbesondere während der grossen Feuerproben der beiden Weltkriege — erfahren, dass ein Kodex genau umschriebener Verhaltensregeln notwendig ist, um nirgends Verdacht zu erregen und dem guten Werk die Türen überall offenzuhalten. Diese Regeln wurden, aufbauend auf den allgemeinen Grundsätzen der Rotkreuzkonventionen, organisch aus den Erfahrungen entwickelt. Ihre Elemente entstammen sowohl der Ethik wie dem Völkerrecht. In ihrer Formulierung durch Jean S. Pictet



kommt der erste Platz unter den Grundsätzen der Rotkreuzdoktrin der *Humanität* zu. Sie hat ihre Wurzeln in allen grossen Weltreligionen, und da das Rotkreuzwerk alle Menschen in allen Ländern erfassen soll, sind ihre Schwestern die Grundsätze der *Universalität* und der *Gleichheit*. Da die menschlichen und materiellen Mittel des Roten Kreuzes nie dazu ausreichen, alle Not in allen Ländern gleichzeitig zu beseitigen oder doch zu lindern, muss subsidiär zu den drei genannten Grundsätzen der *Proportionalität* treten. Er verlangt, dass die vorhandenen Mittel gemäss der Grösse und Dringlichkeit der sich stellenden Aufgaben verteilt werden, unter Ausschaltung aller geographischen, nationalen, politischen oder rassischen Gesichtspunkte. Eng damit verbunden, aber schwerere zu erringen, da stark mit den seelischen Reaktionen des urteilenden Menschen verknüpft, ist die *Unparteilichkeit*.

Endlich muss sich das Werk des Roten Kreuzes streng an den Grundsatz der militärischen, politischen und ideologischen *Neutralität* halten, wenn es seiner Aufgabe nachkommen und überleben will. Die genannten Grundsätze, die das Rote Kreuz über alle politischen, ideologischen und religiösen Streitigkeiten auf die rein humanitäre Ebene heben sollen, können nur dauernd angewendet werden, wenn sich das Werk einer völligen *Unabhängigkeit* von allen nationalen Einflüssen erfreut. Daraus geht die hohe Bedeutung der Zusammensetzung des Internationalen Komitees ausschliesslich aus Bürgern eines neutralen Staates hervor. Die Doktrin des Roten Kreuzes lässt sich nicht von einem Tag zum andern «erlernen». Sie muss aus einer Tradition schöpfen können, die in Fleisch und Blut übergegangen ist und in der natürlich der Bürger des permanent neutralen Staates die bestmögliche Vorschulung besitzt.



Neutralität als Bedingung

Damit kommen wir zur Beantwortung der früher gestellten Frage, inwieweit sich zwischen der Verhaltensweise der Eidgenossenschaft und des Roten Kreuzes Parallelen ziehen lassen. Der am stärksten in die Augen springende gemeinsame Grundsatz ist die *Neutralität*. Die Schaffung des Begriffs der permanenten Neutralität darf als ein spezifisch schweizerischer Beitrag zum Völkerrecht gelten. Sie nahm Jahrhunderte in Anspruch, denn es ist offensichtlich nur sehr bedingt richtig, den Beginn der schweizerischen Neutralität mit irgendeinem geschichtlichen Ereignis, etwa mit der Schlacht von Marignano, gleichzusetzen. Ansätze dazu lassen sich weiter zurückverfolgen, und in den drei Jahrhunderten zwischen 1515 und 1815 hat der Begriff der Neutralität einen ständigen weiteren Reifungsprozess durchgemacht. Zur Zeit der Gründung des Roten Kreuzes aber war er fest etabliert,

und man darf sagen, dass dem Roten Kreuz, abgesehen davon, dass es aus der mit der neutralen Tradition verbundenen humanitären Gesinnung heranwuchs, das Geschenk einer festgefügteten Doktrin in den Schoß fiel, ohne die es seine schwierige Mission nicht hätte meistern können. Dabei muss allerdings gesagt werden, dass sich die Neutralitätspolitik eines Staates notwendigerweise von derjenigen einer humanitären Organisation unterscheidet. Dem Staat eignet in ihrer Führung eine grössere Freiheit. Er kann sich seinem Wesen gemäss, und wie es das Haager Abkommen über die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten vorsieht, für politische Vermittlungshandlungen zur Verfügung stellen, sofern sie von allen Beteiligten gewünscht werden, während sich das Rote Kreuz an seine rein humanitäre Mission halten muss. Sonst bestünde die Gefahr, dass das Werk in politische Meinungsverschiedenheiten hineingezogen und damit seine einzigartige Möglichkeit verlieren würde,



unter allen Umständen als Träger des reinen Menschlichkeitsgedankens seiner Mission nachkommen zu können. Jede Aufgabe politischer Natur sollte deshalb auf internationaler Ebene vor allem der zu diesem Zweck gegründeten Staatenorganisation, den Vereinigten Nationen, vorbehalten bleiben. Wie schwer diese Aufgabe angesichts des Bestehens zweier grosser Machtblöcke mit verschiedenen Ideologien ist, hat die jüngste Vergangenheit zur Genüge gezeigt. Sogar für den neutralen Staat sind Aktionen zur Friedenswahrung und Friedensvermittlung nicht ohne Gefahr, insofern nämlich, als mit ihnen eine scheinbare oder tatsächliche Bevorzugung der einen Partei verbunden sein kann. Sind also dem neutralen Staat in der Ausübung einer aktiven Neutralitätspolitik Grenzen gesetzt, die von Gutmeinenden oft übersehen werden, so gilt das um so mehr für eine humanitäre Organisation, für deren uneingeschränkte Wirkungsmöglichkeit auch nur der Anschein einer Parteinahme eine schwere Beeinträchtigung bedeuten müsste.

Entwicklung zur Universalität

Unter der ersten Genfer Konvention vom 22. August 1864 stehen die Unterschriften der Vertreter von zwölf europäischen Staaten. Das Rote Kreuz, als eines dessen wichtigen Prinzipien wir eben die Universalität genannt haben, war also ursprünglich eine europäische Organisation. Heute umfasst es nicht nur nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes in allen fünf Weltteilen, sondern auch solche des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der roten aufgehenden Sonne. Sein Anspruch auf Universalität ist also eine Frucht der tatsächlichen Entwicklung.

Man ist berechtigt, eine Analogie zur Entwicklung des schweizerischen Neutralitätskonzepts von seiner ursprünglich europäischen Begrenzung zur universellen Bedeutung zu ziehen. Die Pariser Akte vom 20. November 1815 wurde ursprünglich von fünf europäischen Mächten unterzeichnet und später von drei weiteren ebenfalls europäischen Ländern ratifiziert. Seither hat sich aber die Wirkungsmöglichkeit der aktiven schweizerischen Neutralität weit über die Grenzen Europas hinaus ausgedehnt. Im Höhepunkt des Zweiten Weltkrieges übte die Schweiz für nicht weniger als fünfunddreissig Staaten Schutzmachtfunktionen aus, und noch zu Beginn dieses Jahres wahrte sie die Interessen von zwölf Staaten. Gerade zu einer Zeit, da die Berechtigung der schweizerischen Neutralität im Kontinent ihres Ursprungs in Verbindung mit der europäischen Integration angezweifelt wird, darf auf die faktisch erreichte Universalität ihrer Auswirkungen hingewiesen werden.

Was immer man vom Parallelismus der Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Roten Kreuzes halten mag, eines steht unzweifelhaft fest: die Existenz des neutralen Kleinstaates Schweiz als Sitz des Internationalen Roten

Kreuzes ist eine wesentliche, um nicht zu sagen eine absolute Voraussetzung für seine Funktionsfähigkeit. Wenn man sich der Leistungen des Internationalen Roten Kreuzes während der beiden Weltkriege erinnert, so wird klar, dass sie von einem kriegführenden Staat aus nicht hätten erbracht werden können. Nur in einem neutralen Land konnte sich das Internationale Komitee die notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahren. Max Huber sagt mit Recht: «Mit der schweizerischen Neutralität steht und fällt auch die Wirkungsmöglichkeit des Internationalen Komitees.» Wer den Gedanken vertritt, die schweizerische Neutralität sei überlebt, soweit es sich um rein schweizerische oder zwischenstaatliche Interessen handelt, sollte auch diese Seite der Frage überlegen. Das Rote Kreuz hat dem bekannten Satz aus der Pariser Akte «que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière» eine erweiterte Rechtfertigung gegeben.

Der föderalistische Aufbau

Noch ein weiteres Element lädt zu einem Vergleich des Roten Kreuzes mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein: der Föderalismus. Gleich nach Abschluss der ersten Genfer Konvention hat sich das Internationale Komitee um die Gründung nationaler Rotkreuzgesellschaften bemüht und hat damit Organisationen geschaffen, die berufen waren, den Rotkreuzgedanken in die einzelnen Völker zu tragen und im Frieden wie im Krieg, dank ihrer Vielfalt und Lebendigkeit, eine nicht hoch genug zu schätzende humanitäre Arbeit zu leisten. Wie im föderalistisch aufgebauten Staat die Gliedstaaten, so haben im Roten Kreuz die nationalen Rotkreuzgesellschaften ihre besondern Aufgaben, die zu lösen sie besser geeignet sind als die zentrale Gewalt. Im Jahre 1919 wurden die nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Liga zusammengeschlossen, die ihren Sitz seit dem Zweiten Weltkrieg ebenfalls in Genf hat. Dieser Zusammenschluss gab den nationalen Rotkreuzgesellschaften innerhalb des Internationalen Roten Kreuzes vermehrtes Gewicht. Sie durften aber nicht, sollte die Harmonie des Gebildes gewahrt bleiben, Aufgaben übernehmen, für die sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz besser eignete. Im föderalistisch aufgebauten Staat ist es eine Aufgabe hoher Staatskunst, die Kompetenzen der Glieder und der zentralen Gewalt im Interesse des Ganzen anzupassen und abzugrenzen. Diese Aufgabe stellt sich auch im Verhältnis zwischen dem Internationalen Komitee und der Liga. Die Versuche zu ihrer Lösung führten in den zwanziger Jahren zu einer schweren Krise. Es ist der Geduld und Diplomatie Max Hubers zu verdanken, dass eine Lösung gefunden werden konnte. An der Weltkonferenz des Roten Kreuzes im Haag, 1928, die als eigentliche Schlichtungskonferenz ein-

berufen wurde, schloss er seine Ansprache, die das unmöglich Scheinende möglich machte, mit den Worten: «Wir sind daran, einen monumentalen Bau zu errichten. Ueber seinen Pforten möchte ich die Worte Augustins setzen: ‚In dubiis libertas, in necessariis unitas, in omnibus caritas.‘» Auch in Zukunft wird es an Schwierigkeiten nicht fehlen, das Dreigespann Internationales Komitee, Liga der Rotkreuzgesellschaften und Internationale Konferenz vom Roten Kreuz in ihren Kompetenzbereichen mit dem gleichen grossen Ziel im Auge harmonisch zur Zusammenarbeit zu bringen. Ich denke etwa an die nationalen Rotkreuzgesellschaften der zahlreichen jungen Staaten, die geneigt sein könnten, in ihrer Euphorie nationalistisches Gedankengut auf Gebiete zu übertragen, wo es nichts zu suchen hat. Die Hoffnung ist aber doch erlaubt, dass der monumentale Bau, von dem Max Huber sprach, auf so festen Pfeilern ruht, dass ihm vorübergehende Erschütterungen nichts anzuhaben vermögen.

Mitarbeit an der Entwicklungshilfe

Jede Epoche stellt neue Aufgaben. Die unsrige ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass es uns auferlegt ist, einen Ausgleich zu schaffen zwischen Ländern verschiedener Entwicklungsstufen. Dieses Werk der Solidarität ruft auch das Rote Kreuz auf, auf seinem angestammten Gebiete seinen Beitrag zu leisten. Als weltumspannende Bewegung soll das Rote Kreuz auch in jene Länder getragen werden, wo bisher dafür wenig Verständnis bestand. Die jungen Rotkreuzgesellschaften in zahlreichen Ländern bedürfen der Unterstützung in ihrem Aufbau, in der Schulung für Rotkreuzarbeit, in der technischen Anleitung wie auch in der Verbreitung echter Rotkreuzgesinnung. Die Kurse, die durch die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz im Rahmen der Zentenarfeier für Angehörige von Entwicklungsländern veranstaltet werden, bedeuten einen wertvollen Anfang dieser Bestrebungen.

Eine immer wieder neue Anläufe erfordernde Aufgabe ist sodann die Weiterentwicklung des Rotkreuzrechts. Hier ist das Internationale Komitee die treibende Kraft. Seine Initiativen stossen jedoch häufig auf den Widerstand der Regierungen. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften können in der Beseitigung dieser Widerstände, die bisweilen und bis zu einem gewissen Grade verständlich sind, wertvolle Arbeit leisten. Im Vordergrund der Studien für weitere Rotkreuzkonventionen stehen der Schutz der zivilen Bevölkerung und ein besonderes Statut für das Personal des Zivilschutzes. Durch seine Studien auf diesem Gebiete hat auch das Schweizerische Rote Kreuz bewiesen, dass diese für die Zukunft höchst bedeutenden Fragen ihm ein tiefes Anliegen sind. Die schweizerische Regierung ihrerseits widmet diesen Bestrebungen ihre volle Aufmerksamkeit und fördert sie in jeder Hinsicht.

Sie hat an einer gründlichen Vorbereitung allfälliger diplomatischer Konferenzen über Rotkreuzrecht ein eminentes Interesse, ist es doch sie, die traditionsgemäss derartige Konferenzen einberuft.

Die Weiterführung des Werkes

Ich hoffe, gezeigt zu haben, dass die Wahl des Symbols des Roten Kreuzes bei seiner Gründung nicht nur eine Höflichkeitsgeste an die Adresse des Gründerlandes darstellte, sondern dass tiefgehende Zusammenhänge bestehen zwischen den Ursprüngen und den tragenden Idealen des Staatswesens, dessen Bürger das weisse Kreuz im roten Feld als ihr Wappenzeichen verehren, und der Organisation, die das rote Kreuz im weissen Feld in alle Länder getragen hat. Der gemeinsame Quellgrund, aus dem beide Gebilde ihre Kräfte beziehen, liegt tiefer als das, was ich bisher an Parallelen aufzeigen konnte. Das Rote Kreuz muss im Hinblick auf seine universelle Mission zwar religiös neutral sein, wie es auch ein Anliegen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist, verschiedene Konfessionen unter ihrem Dach friedlich zusammenleben zu sehen. Das hat aber nichts zu tun mit den Impulsen und Motiven, welche die grossen geschichtlichen Gestalten, denen wir so viel schulden, zur Gründung und zum Ausbau der beiden Gebilde führten. Max Huber hat in einer seiner schönsten Schriften, unter dem Titel «Der barmherzige Samariter», in ergreifender Weise gezeigt, wie sehr das Christuswort «So gehe hin und tue desgleichen» am Anfang des Rotkreuzwerkes gestanden hat, und wie sehr es gerade ihn während der überaus verantwortungsvollen Periode der Präsidentschaft des Internationalen Komitees von 1928 bis 1944 in seiner Tätigkeit leitete. Es ist zu bedauern, dass er nicht dazu kam, dem Einfluss der Gebote tätigen Christentums im Werden und Wesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ähnlicher Weise nachzugehen. Wir können ihm aber im Wirken so mancher verehrungswürdigen Gestalt der Schweizergeschichte nachspüren, dass uns der erste Satz unserer Bundesverfassung weit mehr als eine Formel bedeutet.

Wer die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit erkennt, wer in die Zukunft zu blicken sucht, um zu ermessen, was vorsorgend getan werden sollte, um kommenden Anforderungen zu genügen, möchte sich ob der Grösse und Schwere der Aufgaben, die er vor sich sieht, entmutigt fühlen. Er darf aber, arbeite er nun am Werk des Roten Kreuzes oder am Ausbau und der Erhaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aus den Verwirklichungen der Vergangenheit und aus den Quellen, die sie speisten, Kraft schöpfen. Wenn wir mit derselben Liebe und mit demselben Glauben ans Werk gehen, aus denen heraus das eine wie das andere geboren wurde und alle Anfechtungen zu überleben vermochte, so werden wir uns, unbeschadet des Erfolgs, der uns beschieden sein mag, eines grossen Erbes würdig gezeigt haben.